

1. WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR WAHL DES 21. DEUTSCHEN BUNDESTAGES

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die 54 Wahlbezirke der Stadt Neustadt a. Rbge. kann in der Zeit vom **03.02.** bis **07.02.2025** während der Dienststunden,

Montag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im **Stadtbüro, An der Stadtmauer 1, Zimmer 1.0.32 in 31535 Neustadt a. Rbge.** von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Der Zugang zum Gebäude ist barrierefrei.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **07.02.2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtbüro, An der Stadtmauer 1, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, schriftlich und mündlich bei der **Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1 in 31535 Neustadt a. Rbge.** oder elektronisch unter www.neustadt-a-rbge.de beantragt werden. Eine Übermittlung per E-Mail ist an wahlen@neustadt-a-rbge.de möglich.

Die beantragende Person muss dabei ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Wahlscheinantrag abgedruckt ist. Die dort wiedergegebenen rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Darüber hinaus kann ab dem 29.01.2025 auf der Homepage der Stadt Neustadt a. Rbge. www.neustadt-a-rbge.de der Wahlschein online beantragt werden.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Neustadt a. Rbge. vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Briefwahlstelle ist ab dem 10.02.2025 zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags, dienstags, mittwochs,	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzlich am Freitag, den 21.02.2025 von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

In den Fällen der Ziffer 5.2 a) bis c) können Wahlscheine darüber hinaus noch bis 15:00 Uhr des Wahltages bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtbüro, An der Stadtmauer 1 in 31535 Neustadt a. Rbge., beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte

Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verlorengegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl im Wahlkreis 43 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 23.02.2025 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann unter dieser Anschrift auch abgegeben werden. Eine Abgabe im Wahllokal ist nicht möglich.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Neustadt am Rübenberge, den 14.01.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Dominic Herbst